Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **54 (1987)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

EINLEITUNG

1. Fragestellung

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit der Entwicklung des Erbrechts im Gebiete der Landvogtei Grüningen vom 15. Jahrhundert, dem Beginn der Landeshoheit der Stadt Zürich, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Dabei stehen die geschriebenen und ungeschriebenen Normen im Vordergrund der Betrachtung. Das soll aber nicht in der Weise geschehen, die an den verschiedenen Orten der Landvogtei gültigen erbrechtlichen Bestimmungen aus mehreren Jahrhunderten zusammen zu stellen, in ein "System" zu bringen und zu kommentieren. Es wird vielmehr versucht, anhand der reichlich vorhandenen "Gesetzesmaterialien" der Entstehungsgeschichte der einzelnen Normen nachzugehen und aufzuzeigen, welche Personengruppen und Institutionen an deren Zustandekommen beteiligt waren. Grosse Bedeutung kommt selbstverständlich der Stadt Zürich als Landesherrin zu. In welchem Sinne hat sie die Rechtsentwicklung auf der Landschaft beeinflusst und geschah dies gegen den Willen der Untertanen? Zu fragen ist auch, ob erlassene Normen später in der Praxis beachtet oder allenfalls durch andere ersetzt worden sind. Aufschluss über die Landesverwaltung gewährt sodann die Art und Weise der Sammlung und Aufbewahrung der lokalen Statute. Dieser Punkt ist auch im Hinblick auf die Herausgabe der Zürcher Rechtsquellen, die anfangs dieses Jahrhunderts ins Stocken geraten ist,[1] von Interesse.

Für das Verständnis der Rechtsfortbildung in der Landvogtei Grüningen ist eine Kenntnis des Gerichtswesens unentbehrlich. Die grosse Rechtszersplitterung ist nämlich neben der Zusammensetzung der Landvogtei aus Teilen mit verschiedener Geschichte vor allem auf die Gerichtsverfassung zurückzuführen. Im Kernbestand der Herrschaft Grüningen blieben die einzelnen Hofgerichte bis in das 17. Jahrhundert hinein Vollgerichte, so dass alle Gerichtsgenossen an der Urteilsfindung mitwirkten. Einen Rechtszug an ein höheres Gericht wie in der nahen Grafschaft Kyburg gab es nicht. Als Folge der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Herrschaft im Zürcher Stadtstaat konnte gegen die Urteile der Hofgerichte nicht einmal an den Rat der Stadt Zürich appelliert werden. Verschiedene Hofrechte verloren ihre Gültigkeit zugunsten eines einheitlichen Amtsrechts erst, als sich das zentrale Herrschaftsgericht, das sich aus zwölf Richtern zusammensetzte, im 16. und vor allem im 17. Jahrhundert zu einem über den Hofgerichten stehenden Gericht entwickelt hatte und diese schliesslich ablöste.

Die Landvogtei Grüningen ist auch insofern ein Sonderfall, als die Leibeigenschaft dort als Strafe wegen des aufrührerischen Verhaltens der Grüninger im Jahre 1525 nicht aufgehoben worden ist, sondern bis zum Jahre 1796 bestehen blieb. Deren Hauptwirkung bestand in einem Erbrecht der Herrschaft am Nachlass der Hörigen (Fall und Lass), das in den einzelnen Kapiteln jeweils vor dem "bürgerlichen" Erbrecht besprochen wird.

Nach der Beschreibung der erbrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen, in der Landvogtei Grüningen geltenden Offnungen (1. Kapitel) werden die Veränderungen aufgezeigt, die zum Erlass des Amtsrechts von 1668 und damit zu einer teilweisen Vereinheitlichung des Erbrechts geführt haben (2. Kapitel). Die Entstehung und Besprechung der erbrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes bildet den Inhalt des 3. Kapitels. Im letzten (4.) Kapitel wird zu prüfen sein, wie weit sich das Amtsrecht und die daneben in der Landvogtei noch bestehenden lokalen Statute dem gemeinen Zürcher Landrecht angenähert haben, bzw. durch das Stadterbrecht von 1716 verdrängt worden sind.

Die geschilderte Fragestellung bringt es mit sich, dass auf die praktische Abwicklung des Erbganges, insbesondere die Teilung von Höfen, nicht eingetreten wird.

2. Schrifttum

In der rechtsgeschichtlichen Literatur hat die Herrschaft Grüningen vor allem wegen der darin lebenden Freien Beachtung gefunden.[2] Ueber die Verfassungs- und Rechtsverhältnisse der Herrschaft unter der Landeshoheit der Stadt Zürich gibt die "Geschichte der Herrschaft Grüningen" von Gustav Strickler nur ungenügend Aufschluss.

Friedrich Ludwig Keller[3] hat in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts in seinen an der neu gegründeten Universität Zürich über das Zürcher Partikularrecht gehaltenen Vorlesungen[4] auch die damals im Gebiete der ehemaligen Landvogtei Grüningen noch geltenden lokalen Statute ausführlich besprochen und sie zum Stadterbrecht von 1716 in Beziehung gesetzt. In dieser Arbeit wird häufig auf diese Vorlesungen Bezug genommen, die in ihrem Gehalt und der methodischen Durchdringung des Stoffes den das Privatrecht beschlagenden Teilen der bekannten Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich von Johann Kaspar Bluntschli[5] weit überlegen sind.

3. Quellen

Entsprechend der Fragestellung basiert die Untersuchung auf Gesetzestexten und Materialien dazu (Entwürfe, Stellungnahmen, Korrespondenz zwischen den Landvögten und dem Zürcher Rat etc.) sowie vor allem auf der erst- und zweitinstanzlichen Rechtsprechung und den in die Grundprotokolle eingetragenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen. Ueber das Erbrecht der Herrschaft gewähren vor allem die Rechnungen der Landvögte Aufschluss.

Viele aus den Akten gezogene Beispiele sollen der vorliegenden Arbeit eine grössere Anschaulichkeit und Lebenswirklichkeit gewähren. Damit der Lesefluss nicht unterbrochen wird, stehen die Beispiele zumeist im Anmerkungsteil, der deshalb etwas breit geraten ist.

Bei der Wiedergabe der Quellenstellen wurde die Schreibweise vereinfacht: Die Konsonantenverdoppelung wurde der heutigen Schreibweise angepasst, ebenso die Interpunktion sowie die Gross- und Kleinschreibung in Texten, die nach dem Jahre 1600 entstanden sind. Bei älteren Texten sind alle Wörter, ausser den Eigennamen, klein geschrieben worden. Uebergeschriebene Buchstaben werden nach ihrem Lautwert wiedergegeben.

Wenn bei einer Quellenangabe nur eine Signatur steht, so befindet sich die Quelle im Staatsarchiv des Kantons Zürich.[6] Quellen aus der Zentralbibliothek Zürich tragen vor ihrer Signatur die Bezeichnung "ZB".